

Verbrechen dürfen sich nicht lohnen – auch nicht für den Staat!

Sechs Jahre ist sie inzwischen alt, die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Angetreten ist sie im Jahr 2017 mit dem Ziel »vermögensordnend« orientiert am zivilrechtlichen Bereicherungsrecht die Restitution des Verletzten aus einer Straftat zu vereinfachen. Eine Säule der präventiven Kriminalitätsbekämpfung soll sie sein. Straftaten dürfen sich nicht lohnen.

Was so vollmundig angekündigt war, bereitet der Praxis ersichtlich Probleme. Das liegt nicht daran, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht gewillt wären, die Einziehungsvorschriften anzuwenden. Im Gegenteil, es gibt eine Flut von Entscheidungen dazu. Dass sie häufig divergieren und von kritischen Anmerkungen in der Literatur begleitet werden, weist allerdings auf grundlegende Auslegungsschwierigkeiten einer fast nur noch für Spezialisten zu erschließenden Rechtsmaterie hin. Es gibt inzwischen kaum obergerichtliche Entscheidungen zu Vermögensstraftaten, an deren Ende nicht in seitenlangen Ausführungen (*»ceterum censeo ...«*) Rechtsauffassungen der Instanzgerichte korrigiert werden (müssen). Aber auch hier ist man sich nicht immer einig. Von einer Vereinfachung der Einziehung oder gar einer durch die Neuregelungen gestiegenen Rechtssicherheit kann keine Rede sein. Dies bindet Ressourcen bei einer ohnehin überlasteten Justiz. Die von Einziehungsentscheidungen Betroffenen sehen sich auf einem Experimentierfeld mit oftmals existenzbedrohenden wirtschaftlichen Folgen.

Zusätzlich kompliziert wird es, wenn der Staat unter Berufung auf die vorgegebene Zielsetzung der präventiven Kriminalitätsbekämpfung auch in solchen Fällen einzieht, in denen der Tatverletzte vollständig entschädigt ist. Dabei geht es z.B. um die »Brutto«-Abschöpfung, die auf bereits versteuerte Erträge zugreift oder – in den cum/ex-Fällen von Steuerhinterziehung – auf Boni oder Anstellungsgehälter von Händlern oder Bankangestellten, obwohl die Steuerschuld gegenüber dem Fiskus bereits durch Vergleich ausgeglichen ist.

Der gesetzgeberische Zweck von präventiver Kriminalitätsbekämpfung, der sich in dem Gemeinplatz artikuliert, dass Straftaten sich nicht lohnen dürfen, birgt Gefahren. Ein im Übermaß (mehrfach) konfiszierendes Strafrecht gerät an rechtsstaatliche Grenzen, wenn es nicht gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit derartiger Eingriffe gegenüber den Betroffenen wahrt. Und je größer die Begehrlichkeiten des Staates sind, desto mehr hängt die Legitimität der Vermögensabschöpfung von der Testfrage ab, wo im Einzelfall die Grenze zwischen zivilrechtlich orientierter Restitution und strafähnlicher Maßnahme verläuft. Dem *BVerfG*, das bisher das Brutto-Prinzip in seiner Allgemeinheit nicht beanstandet hat, steht dazu eine Harmonisierung mit den Grundsätzen seiner Entscheidung zur Abschaffung der Vermögensstrafe aus dem Jahr 2002 (*BVerfGE* 105, 135 = *StV* 2002, 247) noch bevor.

In den nächsten Wochen und Monaten will eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe bestehend aus 99 (vorwiegend) Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern daran arbeiten, die Vorschriften aus dem Jahr 2017 auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen und Lücken (auch) in Fällen ungewisser Beweislage zu schließen. Sie täte gut daran, sich zuvorderst nicht über ein »Mehr« an Abschöpfung, sondern über rechtsstaatliche Grenzen von überkompensatorischen staatlichen Zugriffen Gedanken zu machen.

Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt/M.